

Wahlordnung der Studierendenschaft

Technische Universität Hamburg-Harburg

Vom 31. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

ERSTER TEIL: WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN IM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN	
ERSTER ABSCHNITT: WAHLAUSSCHUSS	
§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES WAHLAUSSCHUSSES	
§ 3 WAHL UND AMTSZEIT DES WAHLAUSSCHUSSES	
§ 4 AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES	
§ 5 WAHLHELPERINNEN	
§ 6 WAHLZEITUNG.....	
ZWEITER ABSCHNITT: WAHLDURCHFÜHRUNG UND -PRÜFUNG	
§ 7 WAHLGRUNDSÄTZE	
§ 8 WAHLTERMIN	
§ 9 WAHLBEKANNTMACHUNG.....	
§ 10 WÄHLERVERZEICHNIS.....	
§ 11 WAHLVORSCHLÄGE.....	
§ 12 ÄNDERUNG, PRÜFUNG UND BEKANNTGABE DER WAHLVORSCHLÄGE	
§ 13 RÜCKTRITT VON DER WAHL.....	
§ 14 STIMMZETTEL	
§ 15 STIMMABGABE	
§ 16 WAHLSICHERUNG	
§ 17 AUSZÄHLEN DER STIMMEN	
§ 18 FESTSTELLUNG UND BEKANNTGABE DES WAHLERGEBNISSES	
§ 19 WAHLPRÜFUNG	
§ 20 AUFBEWAHRUNG DER WAHLUNTERLAGEN	
DRITTER ABSCHNITT: WAHL DES STUDIERENDENPARLAMENTS.....	
§ 21 GRUNDSÄTZE	
§ 22 WAHLVORSCHLÄGE.....	
§ 23 STIMMZETTEL	

§ 24 WAHLVERFAHREN	
§ 25 AUSZÄHLUNG	
§ 26 AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN	
§ 27 ZUSAMMENTRITT DES STUPA	
VIERTER ABSCHNITT: WAHL DER FACHSCHAFTSRÄTE	
§ 28 GRUNDSÄTZE	
§ 29 WAHLVORSCHLÄGE	
§ 30 STIMMZETTEL	
§ 31 WAHLVERFAHREN	
§ 32 AUSSCHEIDEN UND NACHRÜCKEN	
§ 33 ZUSAMMENTRITT DER FACHSCHAFTSRÄTE	
ZWEITER TEIL: PERSONENWAHLEN	
ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE PERSONENWAHLEN	
§ 34 GELTUNGSBEREICH	
§ 35 GRUNDSÄTZE	
§ 36 WAHLGÄNGE	
§ 37 DURCHFÜHRUNG DES WAHLGANGS	
§ 38 KONSTRUKTIVES MISSTRAUENSVOTUM	
ZWEITER ABSCHNITT: WAHL DES ASTA	
§ 39 ABLAUF DES WAHLVERFAHRENS	
§ 40 WAHLVORSCHLÄGE FÜR DEN ASTA	
§ 41 WAHL DES ASTA-VORSTANDES	
§ 42 GESCHÄFTSORDNUNG DES ASTA	
§ 43 WAHL DER WEITEREN REFERENTINNEN	
DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 44 INKRAFTTRETEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 7. Juli 2017 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg am 31. Mai 2017 aufgrund von § 103 Abs. 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 4. April 2017 (HmbGVBl. S. 99), beschlossene Wahlordnung der Studierendenschaft nach § 103 Abs. 1 Satz 2 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Wahlordnung gelten aufgrund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

ERSTER TEIL: WAHLEN ZU DEN FREIEN SITZEN IM STUDIERENDENPARLAMENT UND ZU DEN FACHSCHAFTSRÄTEN

Erster Abschnitt: Wahlausschuss

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Wahlen zu den freien Sitzen im Studierendenparlament (StuPa) und zu den Fachschaftsräten (FSRen) werden durch einen Wahlausschuss vorbereitet, geleitet und beaufsichtigt.
- (2) Der Wahlausschuss ist in seiner Tätigkeit selbstständig und unabhängig.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahl. Er entscheidet neben den in dieser Wahlordnung genannten Fällen in Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (4) Er tagt hochschulöffentlich.
- (5) Er ist von den Organen der Studierendenschaft und den Fachschaftsräten zu unterstützen.

§ 2 Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft, die nicht für einen freien Sitz im Studierendenparlament oder für einen Fachschaftsrat kandidieren.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Schriftführerin. Die Wahlausschussvorsitzende sichert die technische und organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie koordiniert die Wahlen mit der Wahlleiterin der Wahl zum Akademischen Senat. Sie sorgt für die Erfüllung der dem Wahlausschuss obliegenden Aufgaben und die Ausführung der Beschlüsse des Wahlausschusses.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich darunter die Vorsitzende befindet.
- (4) Der Wahlausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 3 Wahl und Amtszeit des Wahlausschusses

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch das Studierendenparlament spätestens am 42. Tage vor dem ersten Wahltag der turnusgemäßen Wahl zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen entscheidet das StuPa über diese Frist.
- (2) Kommt die Wahl von Mitgliedern des Wahlausschusses nicht rechtzeitig zustande, so geht das Wahlrecht für die freigebliebenen Plätze auf den AStA über. Dieser tritt unverzüglich zusammen, um die Wahlen mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder vorzunehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit ihrer Wahl und endet mit der Feststellung des rechtskräftigen Wahlergebnisses der in § 1(1) genannten Wahlen und einem abschließenden Bericht über die Arbeit des Wahlausschusses an das StuPa.
- (4) Die Amtszeit endet vorzeitig durch:
 1. Rücktritt,
 2. Kandidatur zu einer der in § 1 genannten Wahlen,

3. Exmatrikulation,
4. Tod.

Endet die Amtszeit vorzeitig, so wird ein neues Mitglied gewählt.

§ 4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet in allen im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 genannten Wahlen stehenden Fragen, soweit nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten vorgesehen sind.
- (2) Er ist für die Wahlbekanntmachungen verantwortlich.
- (3) Er trägt Verantwortung für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.
- (4) Er entscheidet über die Zulassung eingereichter Wahlvorschläge.
- (5) Er gestaltet die Stimmzettel.
- (6) Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (7) Er soll eine Wahlzeitung nach § 6 entwerfen.
- (8) Er soll ein Dokument erstellen bzw. aktualisieren, welches den nachfolgenden Wahlausschüssen als Leitfaden dient.

§ 5 Wahlhelferinnen

- (1) Der Wahlausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und deren Stimmenauszählung Wahlhelferinnen bestellen. Wahlhelferin kann jede Person sein, die Mitglied der TUHH ist.
- (2) Wahlhelferin kann nicht sein, wer bei der von ihr betreuten Wahl kandidiert.
- (3) Den Wahlhelferinnen wird empfohlen, an den Wahlausschusssitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Wahlhelferinnen sind bezüglich aller personenbezogenen Daten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 6 Wahlzeitung

- (1) Die Wahlzeitung dient zur Information der Studierendenschaft über die Wahl und enthält mindestens
 1. eine erklärende Übersicht über die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. jeweils eine Seite zur freien Gestaltung für jede kandidierende Liste und
 3. die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters.
- (2) Über Form und weitere Inhalte entscheidet der Wahlausschuss. Die Veröffentlichung kann sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form erfolgen.

Zweiter Abschnitt: Wahldurchführung und -prüfung

§ 7 Wahlgrundsätze

- (1) Es wird in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlhandlung sowie die Stimmenauszählung sind hochschulöffentlich.
- (2) Wählen und gewählt werden kann nur, wer im jeweiligen Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (3) Die Wahlen erfolgen als Urnenwahl.

- (4) Die Mitglieder des StuPa und der FSRe gehören dem jeweiligen Gremium für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beginnt mit der jeweiligen konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Konstituierung des neugewählten Gremiums. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Wahltermin

- (1) Es kann an einem Tag oder bis zu zehn Tagen gewählt werden.
- (2) Das StuPa beschließt entsprechend § 7(1) der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg über den Termin des letzten Wahltages. Für turnusgemäße Wahlen ist der Beschluss bis zum Ablauf der letzten Woche der Vorlesungszeit im Sommersemester zu fassen. Sollte das StuPa keinen Termin festlegen, so entscheidet der AStA über diesen. Über die Anzahl weiterer Wahltage entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Der Wahltag oder die Wahltag müssen in der Vorlesungszeit liegen. Die Wahlen dürfen nicht in den ersten drei Vorlesungswochen oder in der letzten Vorlesungswoche eines Semesters stattfinden. Die Pfingstwoche sowie die Weihnachtsferien sind ausgeschlossen. Samstage, Sonntage und Feiertage sind als Wahltag nicht zulässig.
- (4) Der letzte Wahltag liegt innerhalb der sechsten Woche und der achten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit im jeweiligen Wintersemester.
- (5) Die Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa und zu den Fachschaftsräten sollen an denselben Tagen stattfinden.
- (6) Bei vorgezogenen Neuwahlen finden die Absätze 4 und 5 keine Anwendung.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens 28 Tage vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung geschieht durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien.
- (3) Die Inhalte der Wahlbekanntmachung sind vom Wahlausschuss zu bestimmen. Mindestens enthalten sind:
 1. die zur Wahl stehenden Gremien,
 2. Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale,
 3. Einreichungsform und -frist der Wahlvorschläge,
 4. Möglichkeit der Kontaktaufnahme zum Wahlausschuss,
 5. Verweis auf die aktuelle Wahlordnung.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten und wird unter Beachtung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) geführt. Das für die Wahl bindende Wählerverzeichnis ist frühestens sieben Tage vor dem 1. Wahltag entsprechend § 6 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft einzuholen.
- (2) Die Einsicht in die eigenen, im Wählerverzeichnis stehenden Daten muss auf Anfrage ermöglicht werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis enthält mindestens
 1. Vor- und Nachname,
 2. Matrikelnummer und
 3. Fachschaftszugehörigkeit.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können von einer oder mehreren Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden. Jede Wahlberechtigte kann auch sich selbst vorschlagen. Eine Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge einer Wahl aufgenommen werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss mindestens den Familiennamen, den Vornamen, die Anschrift und die Fachschaftszugehörigkeit aller im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidatinnen enthalten sowie die Bezeichnung der Wahl, für die der Vorschlag gelten soll. Über den weiteren Inhalt und die Form der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag sind eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Kandidatinnen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt haben und im Falle ihrer Wahl diese annehmen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Wahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Diese Frist ist mit der Wahlbekanntmachung vom Wahlausschuss zu veröffentlichen.

§ 12 Änderung, Prüfung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge, die innerhalb der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Wahlvorschläge, die Mängel aufweisen, sind unter Angabe der Mängel unverzüglich zur Beseitigung der Mängel an die Vorschlagende zurückzugeben. Die Mängel sind innerhalb einer angemessenen, vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist beseitigt, so sind die beanstandeten Kandidaturen nicht zuzulassen.
- (2) Der Wahlausschuss macht die auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Wahllisten der Studierendenschaft durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien rechtzeitig vor der Wahl bekannt.

§ 13 Rücktritt von der Wahl

Eine Kandidatin kann vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung von der Wahl zurücktreten. Danach ist ein Rücktritt erst nach erfolgter Wahl möglich.

§ 14 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind nur die vom Wahlausschuss vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Der Stimmzettel enthält
 1. die Bezeichnung der Wahl, für die er gilt,
 2. die Wahllisten im Falle der Wahlen zu den freien Sitzen des StuPa oder die Kandidatinnen im Falle der Wahlen zu den FSREN und
 3. vom Wahlausschuss zu beschließende Hinweise zur Stimmabgabe gemäß § 17.

§ 15 Stimmabgabe

- (1) Jede Wahlberechtigte kann das Wahlrecht für jede Wahl nur einmal und persönlich ausüben.

- (2) Bei der Stimmabgabe haben die Wählerinnen ihre Wahlberechtigung nachzuweisen. Diese wird geprüft und die Teilnahme an der Wahl so vermerkt, dass eine mehrmalige Stimmabgabe ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerinnen geben ihre Stimme ab, indem sie ihre Entscheidung durch auf ihrem Stimmzettel gesetzte Kreuze eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel anschließend in die Wahlurne werfen.

§ 16 Wahlsicherung

- (1) Der Wahlausschuss hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen bei der Wahl die Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können und die erforderliche Zahl von Wahlurnen und Stimmzetteln zur Verfügung stehen.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe muss sich der Wahlausschuss davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Er hat dafür zu sorgen, dass Stimmzettel nur während der Wahlzeiten und nach Kontrolle der Wahlberechtigung eingeworfen und nicht vor der Auszählung entnommen werden.
- (3) Während der Wahlzeiten müssen je Wahlurne mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses oder vom Wahlausschuss bestimmte Wahlhelferinnen ständig an der Wahlurne anwesend sein. Danach sind die Wahlurnen ständig unter Beobachtung oder Verschluss zu halten.
- (4) Erhält ein Wahlausschussmitglied Kenntnis von Unregelmäßigkeiten bei der Wahldurchführung oder Stimmenauszählung, so hat es umgehend eine Sitzung des Wahlausschusses einzuberufen, die unverzüglich stattzufinden hat. Der Wahlausschuss beschließt das weitere Vorgehen.

§ 17 Auszählen der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl werden die Stimmen unter Aufsicht des Wahlausschusses durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen ausgezählt. Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Wahlurne getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten:
 1. Anzahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel,
 2. Anzahl der auf alle Bewerberinnen und Listen insgesamt entfallenden gültigen Stimmen sowie die Anzahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen,
 3. für jede Bewerberin und jede Liste getrennt die Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (3) Als ungültig sind Stimmzettel zu werten, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben wurden,
 2. als nicht vom Wahlausschuss für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
 3. den Willen von Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Ein Stimmzettel ist als Enthaltung zu werten, wenn auf ihm keine Markierung vorhanden ist.
- (5) Das Auszählungsergebnis ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sämtlichen im Zuge der Auszählung angefertigten Schriftstücken unverzüglich der Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben.

§ 18 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Im Anschluss an die Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Diese hat er dem neugewählten StuPa zu übergeben.
- (3) Das Wahlergebnis und die Zusammensetzung der Gremien ist unverzüglich durch Aushang und mittels anderer geeigneter Medien innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Kandidatinnen bekannt zu machen.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede Wahlberechtigte binnen sieben Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich einen begründeten Einspruch erheben.
- (2) Über Einsprüche entscheidet das neu gewählte StuPa nach § 6 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg.
- (3) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (4) Wird im Wege der Wahlprüfung die Unwirksamkeit der Wahl von einzelnen Mitgliedern festgestellt, so scheiden diese Mitglieder aus. Die auf das betroffene Mitglied entfallenden Stimmen werden der Liste, der es angehört, zugerechnet. Ist das betroffene Mitglied einzige Bewerberin einer Liste oder eine Einzelkandidatin, so gelten die auf sie entfallenden Stimmen als ungültig. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (5) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 20 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Stimmzettel können nach Rechtskraft der Wahl vernichtet werden. Alle übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Protokolle der Sitzungen des Wahlausschusses und die eingereichten Wahlvorschläge, sind fünf Jahre aufzubewahren.

Dritter Abschnitt: Wahl des Studierendenparlaments

§ 21 Grundsätze

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der freien Sitze des Studierendenparlaments.
- (2) Die Mitglieder für die freien Sitze des StuPa werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

- (3) Die Mitglieder für die Fachschaftssitze im StuPa werden von dem jeweiligen FSR aus seiner Mitte im Wege der Personenwahl nach Maßgabe des ersten Abschnittes des zweiten Teils dieser Wahlordnung bestimmt.
- (4) Für die Wahlen zum StuPa kann nur kandidieren, wer sich zusammen mit einer Stellvertreterin bewirbt bzw. zusammen mit einer Stellvertreterin vorgeschlagen wird.

§ 22 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge für die freien Sitze des StuPa bestehen aus einer nummerierten Liste mit einer Kandidatin sowie deren Stellvertreterin oder mehreren Kandidatinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Jede Liste soll eine Bezeichnung haben.
- (2) Im Übrigen gilt § 11.

§ 23 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel sind die Listen nach ihren Bezeichnungen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Unter dem jeweiligen Listennamen stehen die Namen der Kandidatinnen mit ihren Stellvertreterinnen unter Nennung ihres Studienganges und Fachsemesters in der Reihenfolge des Wahlvorschlags.
- (2) Im Übrigen gilt § 14.

§ 24 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder für die freien Sitze des StuPa ist eine Listenwahl mit der Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidatinnen auf einer Liste zu beeinflussen.
- (2) Jede Wählerin kann insgesamt bis zu 13 Stimmen abgeben. Diese 13 Stimmen können
 1. für eine oder mehrere Listen,
 2. für einzelne Kandidatinnen einer oder verschiedener Listen oder
 3. für Listen und einzelne Kandidatinnen

abgegeben werden.

Dabei können bis zu 13 Stimmen für eine Liste, jedoch nicht mehr als eine Stimme für eine Kandidatin abgegeben werden.

§ 25 Auszählung

- (1) Zunächst wird für jede Liste die Zahl der gültigen Stimmen festgestellt, die für die Liste und die darauf geführten einzelnen Kandidatinnen abgegeben wurden. Anschließend werden anhand der festgestellten Stimmenergebnisse die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze im Wege des Verfahrens nach Hare/Niemeyer ermittelt.
- (2) Nach Feststellung der auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden für jede Liste getrennt die gültigen Stimmen gezählt, die für einzelne Kandidatinnen auf der Liste abgegeben wurden. Danach werden die einzelnen Kandidatinnen der jeweiligen Liste in der Reihenfolge des Stimmenergebnisses den der Liste nach Absatz 1 zugefallenen Sitzen zugeordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge des Wahlvorschlags.
- (3) Im Übrigen gilt § 17.

§ 26 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Scheidet ein Mitglied der freien Sitze aus dem StuPa aus (§ 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg), so übernimmt dessen Stellvertreterin diesen Sitz. Scheidet auch diese aus, so rücken die Kandidatinnen der Liste mit den jeweils nächstniedrigeren Stimmenzahlen einschließlich ihrer Stellvertreterinnen nach.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, welches von einem FSR in das StuPa gewählt wurde, übernimmt dessen Stellvertreterin den Sitz, es sei denn, der FSR beschließt, dass nach § 21(3) neu gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem StuPa aus, so hat das Präsidium des StuPa die nachrückende Kandidatin umgehend über das Mandat zu informieren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27 Zusammentritt des StuPa

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat das neugewählte StuPa innerhalb von 14 Tagen zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat innerhalb des 10. und des 23. Tages nach dem letzten Wahltag stattzufinden. Die konstituierende Sitzung des StuPa soll möglichst nach der der FSRe durchgeführt werden.

Vierter Abschnitt: Wahl der Fachschaftsräte

§ 28 Grundsätze

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht für den Fachschaftsrat, zu dessen Fachschaft es zugehörig ist.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft nach den Bestimmungen des zweiten und vierten Abschnittes des ersten Teils dieser Wahlordnung gewählt.

§ 29 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für einen FSR bestehen aus einer einzelnen Kandidatin ohne Stellvertreterin.
- (2) Im Übrigen gilt § 11.

§ 30 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel stehen die Namen der Kandidatinnen unter Nennung ihres Studiengangs und Fachsemesters in ausgeloster Reihenfolge.
- (2) Im Übrigen gilt § 14.

§ 31 Wahlverfahren

- (1) Jede Wählerin kann bis zu 12 Stimmen abgeben. Es kann nicht mehr als eine Stimme pro Kandidatin abgegeben werden.
- (2) Gewählt sind die 12 Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Ausscheiden und Nachrücken

- (1) Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus einem Fachschaftsrat gilt § 9 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg sinngemäß. Außerdem scheidet ein Mitglied aus, wenn es die Zugehörigkeit zu der betreffenden Fachschaft verliert.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die Kandidatin mit der jeweils nächstniedrigen Stimmenzahl nach.

§ 33 Zusammentritt der Fachschaftsräte

Die Vorsitzende des Wahlausschusses hat die neugewählten FSRe nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch eine Woche vor der konstituierenden Sitzung des StuPa, zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Diese muss innerhalb von neun Tagen nach dem letzten Wahltag stattfinden. Auf dieser Sitzung müssen die Vertreterinnen für das StuPa nach § 21(3) gewählt werden.

ZWEITER TEIL: PERSONENWAHLEN

Erster Abschnitt: Allgemeine Personenwahlen

§ 34 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Teils gelten für alle von Organen und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaft vorgenommenen Personenwahlen, insbesondere für die Fachschaftssitze im StuPa und für die Vorsitzenden der Gremien, soweit die Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg oder die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

§ 35 Grundsätze

- (1) Die Wahl findet mit Ausnahme der Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa offen durch Handheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann eine geheime Wahl verlangen.
- (2) Die Wahl zu den Fachschaftssitzen des StuPa ist geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 36 Wahlgänge

- (1) Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt.
- (2) Im zweiten Wahlgang treten die beiden Bestplatzierten aus dem ersten Wahlgang gegeneinander an.
- (3) Sind noch zu besetzende Sitze frei, so ist erneut zu wählen.

§ 37 Durchführung des Wahlgangs

- (1) Jeder Wahlgang wird von der Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes eröffnet.
- (2) Nach Aufruf eröffnet die Vorsitzende die Liste der Kandidatinnen. Werden keine Kandidatinnen mehr vorgeschlagen, ist diese zu schließen.
- (3) Anschließend haben sämtliche vorgeschlagene Bewerberinnen zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen werden; zur Bewerbung können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
- (4) Sodann haben die Mitglieder des wählenden Gremiums die Gelegenheit, Fragen an die Bewerberinnen zu stellen und Stellung zu beziehen.
- (5) Im Anschluss an die Debatte nach Absatz 4 folgt unverzüglich die Abstimmung über die einzelnen Kandidatinnen. Umfasst die Liste der Kandidatinnen nicht mehr Personen als Ämter zu vergeben sind und erfolgt kein Widerspruch, kann über die Liste der Kandidatinnen per insgesamt mit Ja oder Nein abgestimmt werden; andernfalls erfolgt die Abstimmung über jede einzelne Kandidatin der Liste. Der Wahlgang ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

§ 38 Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Lassen die entsprechenden Bestimmungen die vorzeitige Beendigung einer Amtszeit durch Wahl einer Nachfolgerin zu, so richtet sich das Verfahren nach den folgenden Bestimmungen über das konstruktive Misstrauensvotum.
- (2) Das konstruktive Misstrauensvotum ist unter Angabe des betreffenden Amtes, des Namens der Amtsinhaberin und des Namens der Nachfolgerin dem wählenden Gremium schriftlich als ordentlicher Antrag entsprechend dessen Geschäftsordnung vorzulegen.
- (3) Es findet nur ein Wahlgang statt. Der Antrag hat Erfolg, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des wählenden Gremiums zustimmt.

Zweiter Abschnitt: Wahl des AStA

§ 39 Ablauf des Wahlverfahrens

- (1) Das Präsidium des StuPa ist für die Durchführung der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verantwortlich; es übernimmt die Aufgaben des Wahlausschusses. Die §§ 1 bis 20 sind entsprechend anzuwenden, soweit sie den Vorschriften dieses Teils der Wahlordnung nicht widersprechen.
- (2) Die Wahl findet in nachstehender Reihenfolge statt:
 1. Wahl des Vorstandes,

2. Beschluss der Geschäftsordnung des AStA auf Vorschlag des Vorstandes,
3. Wahl der weiteren Referentinnen entsprechend der nach Nr. 2 beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 40 Wahlvorschläge für den AStA

- (1) Die Wahlvorschläge für den Vorstand und die weiteren Referentinnen enthalten jeweils eine einzelne Kandidatin. Die Wahlvorschläge sollen Angaben zur Person und zum Arbeitsprogramm der Kandidatin enthalten.
- (2) Die Wahlvorschläge sind rechtzeitig vor der Wahl innerhalb der Studierendenschaft und insbesondere den Mitgliedern des StuPa, des AStA und den übrigen Kandidatinnen bekannt zu machen.
- (3) Im Übrigen gilt § 11.

§ 41 Wahl des AStA-Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.

§ 42 Geschäftsordnung des AStA

Das StuPa beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Geschäftsordnung des AStA (§ 23 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg).

§ 43 Wahl der weiteren Referentinnen

- (1) Die weiteren in der Geschäftsordnung des AStA vorgesehenen Referentinnen werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durch das StuPa gewählt.
- (2) Vor der Wahl ist dem neugewählten Vorstand des AStA Gelegenheit zu geben, Stellungnahmen zu den einzelnen Kandidatinnen auf der betreffenden Sitzung des StuPa abzugeben. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen rechtzeitig das Gespräch mit dem Vorstand suchen. Diese Stellungnahme soll bei der Wahl berücksichtigt werden.

DRITTER TEIL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg-Harburg vom 18. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 2746) außer Kraft.
- (2) Maßnahmen vor Inkrafttreten dieser Wahlordnung, welche die in dieser Ordnung geregelten Wahlen betreffen, gelten als nach Maßgabe dieser Wahlordnung getroffen, wenn sie deren Bestimmungen nicht widersprechen. Die bei In-Kraft-Treten dieser

Ordnung amtierenden Gremienmitglieder führen ihre Ämter bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten fort.

Hamburg, den 7. Juli 2017

Technische Universität Hamburg-Harburg